

## Zur arbeitsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Krankenhausarztes

*Dass Reden nur Silber sein kann, ist hinlänglich bekannt. Arbeitnehmer trifft die Pflicht zur umfassenden Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrem Beschäftigungsverhältnis bekannt werdenden Tatsachen. Dies gilt auch in einem Krankenhaus. Klinikärzte und auch Chefarzte unterliegen hier im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern keinen Besonderheiten.*

### **Beachtung der wechselseitigen Interessen**

In einem Arbeitsverhältnis bestehen wechselseitige Rechte und Pflichten, die die Parteien respektieren müssen. Der Arbeitgeber hat regelmäßig ein großes Interesse, dass Interna nicht unbefugt nach außen an Dritte gelangen. Dies gilt nicht nur für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die regelmäßig nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Oft sind es einfache, unbedachte Äußerungen eines Arbeitnehmers, die die Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigen und ihm großen materiellen und immateriellen Schaden zufügen können.

### **Verschwiegenheitsverpflichtung allgemein anerkannt**

Dass eine solche Verpflichtung, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag genannt wird, als Nebenpflicht besteht, ist allgemein anerkannt und gilt auch im Krankenhausbereich. Diese Verpflichtung findet sich auch im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern vom 17.08.2006 (§ 3 TV-Ärzte/VKA).

Die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsverpflichtung beginnt grundsätzlich mit dem Abschluss des Dienstvertrages und besteht während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie endet nicht mit dessen Beendigung, sondern be-

steht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts – z.B. Urteil vom 15.12.1987 (Az.: 3 AZR 474/86) – darüber hinaus fort.

Die in einem Krankenhaus tätigen Ärzte sind bedingt durch die ärztliche Schweigepflicht ohnehin in einem datenschutzrechtlich sehr sensiblen Bereich tätig. Sie sind darin geübt, zurückhaltend mit vertraulichen Daten umzugehen. Das Bewusstsein um die insbesondere straf- und berufsrechtlich geschützte ärztliche Schweigepflicht dem Patienten gegenüber ist bei Krankenhausärzten sehr ausgeprägt. Dass daneben eine arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsverpflichtung Dritten gegenüber besteht, tritt aber oftmals in den Hintergrund.

Ärztliche Schweigepflicht und arbeitsrechtliche Verschwiegenheitspflicht sind nicht deckungsgleich. Während die ärztliche Schweigepflicht den Interessen des Patienten dient, soll die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsverpflichtung eine Beeinträchtigung der Interessen des Arbeitgebers verhindern. Beide haben eines gemeinsam: Es gibt keine geschützten Freiräume, in denen man diese Pflichten missachten darf, sofern es nicht um den Selbstschutz (Offenbarung z.B. gegenüber dem eigenen Anwalt) oder den Schutz wichtiger Gemeinschaftsinteressen geht (z.B. Information der Aufsichtsbehörden über nachhaltig nicht abgestellte Missstände in der Klinikhygiene – s. die Vorkommnisse an Münchner Kliniken).

### **Umfang der Verschwiegenheitsverpflichtung**

Der arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen im Krankenhaus alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung

stehen, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt und nicht offenkundig sind und nach dem ausdrücklich oder konkludent begründeten Willen des Arbeitgebers auf Grund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheim gehalten werden mögen. Insbesondere Chefärzte sind häufig in diesen engen Personenkreis der Geheimnisträger einbezogen. Zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen gehören auch wirtschaftliche Aspekte wie Liquiditätslage und Kreditwürdigkeit, ferner alle Fakten aus dem Personalbereich wie Gehälter und Details aus dem eigenen Arbeitsvertrag.

### **Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen eines Verstoßes**

Bei einem Verstoß drohen zunächst arbeitsrechtliche Konsequenzen, die von der Abmahnung bis zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen können. Leichtfertige Äußerungen können schnell den Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährden.

Davon abgesehen kann sich ein Krankenhausarzt schadenersatzpflichtig machen, wenn dem Krankenhausträger durch die Bekanntgabe von Betriebsgeheimnissen ein Schaden entsteht.

Es besteht jedoch noch eine ganz andere Dimension, abseits von vertraglichen Schadenersatzansprüchen. Geheimnisverrat ist strafbar. Ebenso wie der Bruch der ärztlichen Schweigepflicht wird das unbefugte Offenbaren von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe sanktioniert. Aber nicht nur das Strafgesetzbuch hält Konsequenzen vor. Weitgehend unbeachtet bleiben die erheblich empfindlicheren Strafen, die nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) drohen. Nach § 17 Abs. 1 UWG wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der während seiner Beschäftigung ein Geschäfts- oder Betriebsge-

heimnis, welches ihm im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich geworden ist, unbefugt an jemanden zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zu Gunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt. Ein solcher Fall wäre dann gegeben, wenn ein Krankenhausarzt Interna weitergibt, um das Ansehen der Klinik in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, z. B. indem auf nicht vorhandene angebliche Missstände hingewiesen wird und der Klinik hierdurch ein konkreter Schaden entsteht. Derjenige, der den Krankenhausarzt im Übrigen zu einem solchen Verhalten verleitet, macht sich ebenfalls strafbar.

### **Fazit: Verschwiegenheit des Krankenhausarztes im eigenen Interesse**

Der Schaden, der durch unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsteht, darf nicht unterschätzt werden. Auch Krankenhäusern bleibt zur Wahrung der eigenen berechtigten Interessen nichts anderes übrig, als derartigen Vertragsbrüchen mit Entschiedenheit entgegenzutreten, um in einem zunehmend härter werdenden Wettbewerb zu bestehen. Im eigenen Interesse ist es Krankenhausärzten und insbesondere Chefärzten als Arbeitnehmern, die regelmäßig in die Entscheidungsabläufe der Klinik eingebunden und umfassend hierüber informiert sind, anzuraten, die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht als Handlungsmaxime strikt zu beachten.

*Dr. Thomas Ratajczak, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
ratajczak@rpmed.de*

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.